

Auszug aus der Niederschrift

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Waldlaubersheim am Montag, den 04. Juni 2018, im Sitzungssaal der Domberghalle

**Anwesend unter dem Vorsitz von
Ortsbürgermeister Volker Müller-Späh
waren die Damen und Herren Mitglieder
des Ortsgemeinderates**

Einladung unter Angabe der Tagesordnung
erfolgte unter Datum vom 24.05.2018

Gellweiler , Katja
Heintz , Manfred
Kraut , Alexander
Paulus , John
Strauß , Torsten
Strauß , Gerd
Aranda , Swantje
Heintz , Christian
Reimann , Wilhelm
Bischof , Hans-Georg
Neubauer , Petra
Theis , Karsten

Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt
Nr. 22 vom 01. Juni 2018
Beginn der Sitzung: 20.00 Uhr
Ende der Sitzung: 21.30Uhr

Ferner waren anwesend:

Paulus , Sigrid , Beigeordnete ohne Ratsmandat
Decker , Christa , Beigeordnete ohne Ratsmandat
Förtig , Sandra , Beigeordnete ohne Ratsmandat
Deeg , Sandra , Schriftführerin

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Einwendungen gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

1. Bürgerfragestunde
2. Beratung und Beschlussfassung Haushalt 2018/2019
3. Reparatur Dach Domberghalle
4. Neuaufstellung der Vorschlagslisten für den Schöffen- und Geschworenendienst für die Geschäftsjahre 2019-2023
5. Geschäftsbereich für die 1. Beigeordnete, Frau Christa Decker
 - a. Bildung und Übertragung des Geschäftsbereichs
 - b. Aufwandsentschädigung der 1. Beigeordneten
 - c. Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters
 - d. Neufassung der Hauptsatzung
6. Neustrukturierung der kommunalen Holzvermarktung – Beitritt der Holzvermarktungsgesellschaft Hunsrück
7. Mitteilungen und Anfragen

Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung:

1. Vertragsangelegenheiten
2. Vertragsangelegenheiten
3. Vertragsangelegenheiten
4. Mitteilungen und Anfragen

1. Bürgerfragestunde

Es erfolgte keine Protokollierung

2. Beratung und Beschlussfassung Haushalt 2018/2019

Der Haushalt weist keine Besonderheiten auf, Herr Müller-Späth erläutert den Anwesenden die einzelnen Punkte der Beschlussfassung.

Der Ortsgemeinderat beschließt aufgrund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz folgende Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	2018 €	2019 €
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.124.971	2.162.891
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>2.162.179</u>	<u>2.171.719</u>
der Jahresfehlbetrag auf	37.208	8.828
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	43.102	68.652
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	28.500	0
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>148.000</u>	<u>45.000</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 119.500	- 45.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	76.398	-23.652

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf 320 v. H.
- Grundsteuer B auf 380 v. H.
- Gewerbesteuer auf 380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund 48 Euro
- für den zweiten Hund 72 Euro
- für jeden weiteren Hund 84 Euro
- für gefährliche Hunde jeweils das 8-fache der einzelnen Steuersätze

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

Beitrag für den Ausbau und die Unterhaltung der Wirtschaftswege auf 0,35 €/Ar Grundstücksfläche. Beträge unter 1,00 € werden nicht erhoben.

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 (letzter geprüfter Jahresabschluss) beträgt 2.739.044,63 Euro. Der voraussichtliche Stand zum 31.12.2018 beträgt 2.507.884,63 Euro und zum 31.12.2019 voraussichtlich 2.499.056,63 Euro.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall der Haushaltsansatz um mehr als 10 %, mindestens jedoch um 500,00 Euro überschritten wird.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 3.000,00 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 9 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in - Fällen zugelassen. Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 1 Fall zugelassen.

§ 10 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 VKA des TVöD werden 4.900,00 € für das Jahr 2018 und 5.025,00 € für das Jahr 2019 festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 2 Enthaltungen.

3. Reparatur Dach Domberghalle

Das Dach der Domberghalle ist wiederholt undicht. Eine Reparatur erfolgte mehrfach. Nun sind die Lötflächen undicht. Hier wäre eine erneute Reparatur oder eine Komplett Sanierung des Hallendachs möglich.

Herr Müller-Späth hat ein Angebot eingeholt. Nach Prüfung durch Herrn Arend Abteilung III ist der Preis für eine Reparatur OK, für eine Komplett-Sanierung muss eine öffentliche Ausschreibung erfolgen.

In den vergangenen Jahren ist es immer wieder zu Undichtigkeiten des Dachs im Bereich der Dombergbühne gekommen, entsprechend der jeweiligen Ursache wurden Reparaturmaßnahmen eingeleitet.

Nach einer umfassenden Besichtigung der aktuellen Schadenslage durch ein Fachunternehmen wurde nunmehr ein kapitaler Schaden diagnostiziert: Aufgrund des baubedingten Aufbringens von Schweißbahnen ist es an den Lötstellen der Kehlbleche zu Lochfraß gekommen, der jetzt das Wasser durchdringen lassen. Das Fachunternehmen hat zur Lösung des Problems zwei Varianten angeboten, die sich preislich deutlich unterscheiden: eine „kleine“ Lösung sowie die umfassende Sanierung des gesamten Dachs.

Nach Prüfung durch die Bauabteilung wurde mitgeteilt, dass die kleine Variante preislich absolut in Ordnung ist und durchaus viele Jahre halten kann.

Die große Variante wäre natürlich die abschließende Lösung, jedoch müsste diese Maßnahme ausgeschrieben werden und bewegt sich preislich auf dem 6-fachen Niveau.

Der Rat stimmt der Reparatur des Dachs (Bühne) zum Angebotspreis von € 3.600,00 brutto (circa) zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 1 Enthaltung

4. Neuaufstellung der Vorschlagslisten für den Schöffen- und Geschworenendienst für die Geschäftsjahre 2019-2023

Nach der Verwaltungsvorschrift über die Wahl, Auslosung und Einberufung der Schöffinnen und Schöffen vom 29.11.2007, zuletzt geändert durch VwV vom 21.11.2017, finden in diesem Jahr wieder Neuwahlen statt.

Die Vorschlagslisten sind bis spätestens **30. Juni 2018** neu aufzustellen.

Die Ortsgemeinde Waldlaubersheim kann **1 Person** vorschlagen.

Nähere Einzelheiten zur Aufstellung der Vorschlagsliste, ergeben sich aus der Nummer 2 der o.g. Verwaltungsvorschrift.

Dabei sind insbesondere die Ziffern 2.6 (Personen, die nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden dürfen), 2.7 (Personen, die die Berufung ablehnen dürfen) und 2.8 (Personen, sind vor ihrer Aufnahme in die Vorschlagslisten anzuhören) zu beachten.

Bei der Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne von § 40 GemO

mit den weiteren Folgen, dass bei dieser Entscheidung des Ortsgemeinderates

a) das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht (§ 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO)

b) Ausschlussgründe keine Anwendung finden (§ 22 Abs. 3 GemO) sowie

c) der Ortsgemeinderat gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen kann, die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen.

| Der Ortsgemeinderat beschließt über die offene Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von **zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder des Ortsgemeinderates** erforderlich.

Bei Wahlen ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden nach § 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO.

Der Ortsgemeinderat wählte folgende Person für die Vorschlagsliste: Manfred Heintz

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 1 Enthaltung

5. Geschäftsbereich für die 1. Beigeordnete, Frau Christa Decker

Gemäß § 22 GemO ausgeschlossen ist:

1. Beigeordnete Frau Christa Decker verlässt den Ratstisch

a) Bildung und Übertragung eines Geschäftsbereichs:

Der 1. Beigeordneten der Ortsgemeinde Waldlaubersheim, Christa Decker, soll ab

01.07.2018 nach § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) ein Geschäftsbereich übertragen werden.

Die Aufgaben ergeben sich aus dem in der Anlage beigefügten Vorschlag von Herrn Ortsbürgermeister Müller-Späth vom 23.05. 2018.

Soweit für Beigeordnete Geschäftsbereiche gebildet werden sollen, ist gemäß § 50 Abs. 4 GemO deren Zahl in der Hauptsatzung zu regeln.

Der Ortsbürgermeister bildet die Geschäftsbereiche und überträgt ihre Leitung auf die Beigeordneten. Die Übertragung der Geschäftsbereiche endet mit Ablauf der Amtszeit der Beigeordneten. Die Bildung, Übertragung, Änderung und Aufhebung der Geschäftsbereiche bedürfen der Zustimmung des Ortsgemeinderates.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Übertragung des Geschäftsbereichs auf die 1. Beigeordnete zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Aufwandsentschädigung der 1. Beigeordneten

Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, dessen Verwaltung ihre Arbeitskraft und ihre Zeit täglich nicht unerheblich beansprucht, können nach § 13 Abs. 2

der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Diese beträgt in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis zu 5.000 höchstens 30. v.H. der Aufwandswandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 KomAEVO (mithin höchstens 30. v.H. von derzeit 846 € pro Monat).

| Der Ortsgemeinderat beschließt den Prozentsatz auf 10 v.H. festzusetzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

c) Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Aufgrund der Einrichtung eines Geschäftsbereichs für die 1. Beigeordnete ab 2018, wird zum gleichen Zeitpunkt die Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters von bisher 110 v.H.

auf 100 v.H. reduziert.

Der Ortsbürgermeister erhält mithin eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

Der Ortsgemeinderat beschließt den Prozentsatz auf 100 v.H. zu reduzieren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

d) Hauptsatzung

Aufgrund der zuvor gefassten Beschlüsse muss die Hauptsatzung in den §§ 5 (Beigeordnete),

8 (Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters) und 9 (Aufwandsentschädigung der Beigeordneten) geändert werden. Die Verwaltung empfiehlt daher eine Neufassung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Waldlaubersheim.

Diese ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Neufassung der Hauptsatzung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Neustrukturierung der kommunalen Holzvermarktung – Beitritt der Holzvermarktungs-gesellschaft Hunsrück

Der Gemeinderat befürwortet, dass die Verbandsgemeinde Stromberg zur Sicherstellung der Holzvermarktung die nach dem Gesamtkonzept der Lenkungsgruppe der Landes vorgeschlagene neue kommunale Holzvermarktungsgesellschaft Hunsrück in der Rechtsform der GmbH gemeinsam mit den übrigen Städten, Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden in der Holzvermarktungsregion errichtet und sich als Gesellschafter daran beteiligt.

Die Holzvermarktung durch Landesforsten wird zum 1.1.2019 beendet; die bisherigen Geschäftsbesorgungsverträge wird das Land Ende 2018 insoweit aufkündigen. In der Folge ist für die waldbesitzenden Städte und Gemeinden erneut zu entscheiden, wie künftig die Holzvermarktung erfolgen soll.

Das Gesamtkonzept sieht dazu vor, dass die Holzvermarktung für den Kommunalwald künftig über fünf neu zu gründende regionale Holzvermarktungsorganisationen in der Rechtsform der GmbH erfolgt, alternativ durch eine Erweiterung der bereits vorhandenen Holzvermarktungsorganisationen für den Privatwald (sog. Pilotprojekte).

Beide Vermarktungswege werden mit einer Anschubfinanzierung für die ersten 7 bzw. 5 Jahre versehen; diese wird aus den Mitteln aus dem kommunalen Finanzausgleich finanziert, die bisher Landesforsten zur Erfüllung dieser Dienstleistung erhielt.

Im Falle der waldbesitzenden Ortsgemeinden erfolgt die Holzvermarktung für den gemeindlichen Forstbetrieb gemäß § 68 Abs. 5 GemO durch die Verbandsgemeindeverwaltung als Verwaltungsgeschäft; dieses erledigt sie jedoch nicht selbst, sondern über die Beteiligung an der neu zu gründenden kommunalen Holzvermarktungsgesellschaft.

Im Übrigen wird wegen der weiteren Details auf die beigefügten Unterlagen verwiesen.

Die Verwaltung empfiehlt auf Grundlage der Informationsveranstaltungen im April, zu der alle Verwaltungen und die Stadt-/OrtsbürgermeisterInnen eingeladen waren, sowie unter Würdigung der Gesamtumstände, dass die Verbandsgemeinde zur Sicherstellung der Holzvermarktung die Kommunale Holzvermarktungsgesellschaft „Hunsrück“ in der Rechtsform der GmbH gemeinsam mit den übrigen Städten, Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden in der Holzvermarktungsregion errichtet und sich daran als Gesellschafter beteiligt.

Dadurch wird ein reibungsloser Übergang der Vermarktung des Holzes aus dem Kommunalwald gewährleistet und die laufenden Einnahmen aus dem Holzverkauf sichergestellt. Für die neuen Gesellschaften werden gute Startbedingungen geschaffen durch großzügige Anschubfinanzierung sowie der Möglichkeit der Übernahme gut geschulten Personals.

Auf die Verwaltung kommen dabei ausschließlich Gesellschafteraufgaben zu, nicht dagegen Aufgaben aus dem Bereich des operativen Geschäfts des Holzverkaufs; dieses wird ausschließlich von dem Personal der Gesellschaft erledigt werden.

Die Ortsgemeinden können für ihren kommunalen Forstbetrieb auch eine andere Form der Holzvermarktung (z.B. eigenständige Wahrnehmung; Vergabe an Dritte) im Rahmen von § 68 Abs. 1 GemO beschließen. Insoweit ist die vom Bundeskartellamt geforderte Wahlfreiheit des Waldbesitzers gewährleistet. Zu Bedenken bleibt allerdings, dass der Verkauf durch die Ortsgemeinde den rechtlichen Vorgaben (Ausschreibung ect.) entsprechen muss.

Den waldbesitzenden Ortsgemeinden

- stehen unverändert umfassende Entscheidungsbefugnisse für ihren Gemeindevald (einschließlich der jährlichen und mittelfristigen Betriebsplanung) zu
- verbleiben insbesondere die Entscheidungen über die Verwertung der Erzeugnisse des Gemeindevaldes
- stehen die jährlichen Einnahmen aus dem gemeindlichen Holzverkauf (Selbstwerber) zu

Die waldbesitzenden Gemeinden sollen über einen Beirat beratend in die Geschäfte der neu zu gründenden GmbH eingebunden werden.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 1 Nein

7. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Rümmelsheimer Weg“ - Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Ratsmitglieder haben keine Verwandten oder bekannten

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.03.2018 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Rümmelsheimer Weg gefasst.

In gleicher Sitzung hat der Ortsgemeinderat beschlossen, den von ihm gebilligten Entwurf der Begründung zusammen mit dem ursprünglichen Bebauungsplan für die Dauer eines Monats nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und gleichzeitig auf der Homepage der Verbandsgemeinde einzustellen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange waren über die Auslegung zu informieren und hatten Gelegenheit zur Planung Stellung zu nehmen.

I. Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Die Auslegung der Entwurfsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 09.04.2018 bis einschließlich 11.05.2018 in der Verbandsgemeindeverwaltung, außerdem waren diese im gleichen Zeitraum auf der Homepage der Verbandsgemeinde und auf dem GEO-Portal Rheinland Pfalz einsehbar.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind öffentliche und private Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen. Zu diesem Zweck erhalten Private durch die öffentliche Auslegung Gelegenheit zur Kenntnisnahme von der Planung und zur Stellungnahme. Öffentliche Belange werden in der Regel durch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und deren Stellungnahmen bekannt. Gleich, ob von Dritten etwas vorgebracht wird, müssen Belange und Umstände bei der Abwägung berücksichtigt werden, wenn sie sich aufdrängen oder bekannt sind.

Über folgende Belange hat der Ortsgemeinderat zu beraten.

A) STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:

Kreisverwaltung Referat 62, Bad Kreuznach:

Es bestehen keine Anregungen.

Kreisverwaltung Untere Naturschutzbehörde, Bad Kreuznach:

Gegen die Planung bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken.

B) STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT

Es sind keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen.

II. Satzungsbeschluss

Nachdem zuvor über die eingegangenen Stellungnahmen beraten wurde, beschließt der Ortsgemeinderat die vereinfachte Bebauungsplanänderung mit Begründung als Satzung.

**Der Bebauungsplan vom 18.06.1972 wird wie folgt geändert
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung erfasst folgende Grundstücke: Flur 11, Parzellen: 81/5, 81/6, 81/7, 81/9, 81/10, 81/11, 81/14 und 81/13.

Die Textfestsetzungen unter Absatz 1 Ziffer 1.2, Satz 4, 1. Halbsatz wird gestrichen:

„Auf den Grundstücksgrenzen dürfen Garagen nur bis zu einer überbauten Grundfläche von 20 m² errichtet werden“

§ 2 Sonstiges

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung nach §10 BauGB in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Mitteilungen und Anfragen

Der Lärmschutzwall und der Weg dorthin sind fertiggestellt. Eine Abnahme erfolgt noch. Das Büro DILLIG kümmert sich um die entsprechende Begrünung.

Der Jugendraum wurde offiziell eröffnet.

Für die LED Straßenbeleuchtung erfolgt Mitte Juni eine Ausschreibung.

Die Erweiterung bzw. der Umbau des Friedhofes erfolgt erst 2019.

Der Auffahrtsschutz zur Sicherung der Lampen im Gewerbepark wurde aufgestellt. Die AXA-Versicherung stimmt der Reparatur der Lampe zu. Beschädigte Lampen werden nun erneuert.
